

Die Annexion Abessiniens und die Liquidation des abessinischen Konflikts*)

Oswald von Nostitz-Wallwitz, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

I.

In seinem für die Entstehung und den Verlauf der ersten Phase des italienisch-abessinischen Krieges aufschlußreichen Erinnerungswerk berichtet Marschall de Bono, man habe auf italienischer Seite nach dem ersten glücklich verlaufenen Vorstoß sogleich Sorge getragen, das eroberte Gebiet zu annektieren und »unsere absolute Souveränität darüber zu erklären«¹⁾.

Am 14. Oktober, dem Tage seines Einzugs in Adua, erließ der italienische Oberstkommandierende demgemäß folgende Proklamation¹⁾:

»Im Namen S. M. des Königs von Italien übernehme ich die Regierung des Landes.

Von heute ab seid Ihr, Bewohner des Tigre und des Agame, italienische Untertanen und steht unter dem Schutze der italienischen Fahne.

Die Dorfältesten verbleiben im Amte und sind für die Ordnung und Disziplin ihres Gebietes verantwortlich.

Sie haben sich, zugleich mit dem Klerus der Pfarrkirche der nächsten Militärbehörde vorzustellen, um ihre Unterwerfung zu vollziehen.

Alle diejenigen, die sich nicht innerhalb der nächsten 10 Tage vorstellen, werden als Feinde angesehen und behandelt.

Die Meslenié und alle sonstigen Würdenträger und Amtspersonen haben sich vorzustellen, um Befehle entgegenzunehmen.

Alle Geschädigten mögen sich bei meinen Generälen melden. Es wird ihnen Gerechtigkeit widerfahren.

Tribut wird nicht erhoben: ist eine Tributerhebung etwa gerade im Gange, so wird sie abgebrochen.

Marktgaben, Brücken- und Wegegeld sowie Zölle werden abgeschafft.

Händler, handelt! Bauern, baut an!

Gegeben in Adua am 14. Oktober 1935 — XIII. (3. tekemt 1928 A. M.).

General Emilio de Bono.«

*) Abgeschlossen am 31. I. 1937.

¹⁾ Emilio de Bono: Die Vorbereitungen und die ersten Operationen zur Eroberung Abessiniens (Deutsche Übersetzung). München 1936, S. 172 f.

Es entsprach den hier verkündeten Grundsätzen, wenn die italienischen Behörden sowohl an der Nordfront wie in Ogaden die Unterwerfungserklärungen der eingeborenen geistlichen und weltlichen Würdenträger in Empfang nahmen ²⁾). Auch die von de Bono am 14. Oktober 1935 und von Badoglio am 12. April 1936 erlassenen Dekrete und Proklamationen über die Abschaffung der Sklaverei in den besetzten Gebieten ³⁾, sowie das Dekret Badoglios vom 17. April, welches die Arbeit der Jugendlichen unter 14 Jahren regelte ⁴⁾, zeigten an, daß Italien von vornherein die volle Staatsgewalt über das durch die militärischen Zwecke gebotene Maß hinaus beanspruchte; darauf deutete ferner die sofort in Angriff genommene Neuordnung der Verwaltung ⁵⁾ hin.

Indem die italienische Regierung während des abessinischen Krieges wiederholt die allgemeinen Normen des Kriegsrechts als verbindlich anerkannte ⁶⁾, hat sie sich auch den Grundsätzen über die militärische Okkupation, wie sie in der Haager Landkriegsordnung ihren Niederschlag gefunden haben, unterstellt. Mit diesen Grundsätzen läßt sich nicht eine Annexion vor Abschluß des Krieges vereinbaren, welche die militärische Gewalt von den ihr auf besetztem feindlichen Gebiete gesetzten Schranken zu befreien vermöchte ⁷⁾. Das erscheint auch dann nicht angängig, wenn von vornherein die Absicht besteht, das eroberte Gebiet dauernd

²⁾ Vgl. insbes. die Angaben in den amtl. ital. Communiqués No. 13, 29, 31, 41, 49, 53, 59, 65, 76, 103, 137, 188, 191: abgedr. »Il conflitto italo- etiopico«, Documenti, vol. II, Milano 1936 (im folg. zit. als »Documenti«), S. 60, 185, 186, 188, 193, 273, 274, 293, 343, 413.

³⁾ Die Proklamation de Bonos vom 14. 10. 1935 findet sich bei de Bono, aaO. S. 173; das Dekret vom gleichen Tage ist — in franz. Übers. — abgedr. S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 869. Die Proklamation Badoglios v. 12. 4. 1936 siehe Documenti, S. 413.

⁴⁾ Dem Inhalte nach wiedergegeben in Documenti S. 413.

⁵⁾ Vgl. dazu die amtl. ital. Communiqués Nr. 74: »È stata ultimata la sistemazione dei paesi di nuova organizzazione. È stata così istituita la residenza di Buslei con giurisdizione sulle tribù Ogaden a noi sottomesse. Sono in corso ulteriori provvedimenti per le altre regioni, i cui capi hanno ultimamente fatto atto di sottomissione«, und Nr. 75: »Le due nuove circoscrizioni regionali istituite in Somalia hanno cominciato il loro regolare funzionamento con la collaborazione dei capi e notabili locali. La regia residenza di Buslei ha giurisdizione sul territorio degli Sciaveli. È stata istituita una regia residenza in Gorraheï con giurisdizione sulle tribù Ogaden a noi sottomesse«.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 683 f.

⁷⁾ Eine andere Frage ist freilich, inwieweit die Bestimmungen der LKO. über die militärische Okkupation auf die abessinischen Verhältnisse Anwendung finden konnten. Man wird berücksichtigen müssen, daß die LKO. von den Verhältnissen zivilisierter Staaten ausgeht und daher kaum eine Rechtsordnung gegenüber der Okkupationsmacht aufrechterhalten will, die diesen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung trägt. Die Aufhebung der Sklaverei ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, daß sie einer von Abessinien eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung entsprach (vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 784, 788). Dagegen ließe es sich nicht mit Art. 45 LKO. in Einklang bringen, wenn die Unterwerfungserklärungen der abessinischen Notabeln unter Zwang erfolgt sein sollten. Daß das zum Teil der Fall war, lassen die Androhungen der Proklamation de Bonos vermuten.

zu behalten. Für diesen Fall hat zwar Anzilotti⁸⁾ im Anschluß an die verfrühte Annexion von Tripolis durch Italien im türkisch-italienischen Kriege von 1911/12⁹⁾ geltend gemacht, es sei nicht einzusehen, weshalb nicht der endgültige Erwerb bereits vor Kriegsende durch den Willen eines der Streitteile herbeigeführt werden könne, da ja das Völkerrecht die Anwendung von Gewalt zulasse, um einen Staat zur Preisgabe seines Gebiets zu nötigen. Auch die Bestimmungen der LKO. ständen dem nicht entgegen, da sie die Frage, ob ein Gebiet — wie im Regelfall — unter militärischer Okkupation oder unter der Souveränität des »Okkupanten« stehe, nicht berührten. Damit wird jedoch in die LKO. eine Unterscheidung hineingetragen, die ihr fremd ist. Es hat im übrigen seinen guten Grund, wenn diese die Grundsätze der militärischen Okkupation, die der feindlichen Bevölkerung immerhin einen gewissen Schutz gewähren, ohne Rücksicht auf den Willen des Siegers maßgebend sein läßt, da eine Besitzergreifung vor der völligen Austragung des bewaffneten Konflikts in keinem Fall als endgültig angesehen werden kann¹⁰⁾.

Im vorliegenden Falle ist sich die italienische Regierung wohl auch darüber klar gewesen, daß die Verkündung der Souveränität über die besetzten Gebiete bis zum Kriegsende keine völkerrechtliche Geltung beanspruchen könne; jedenfalls hat sie es unterlassen, die auf eine Annexion hindeutenden Maßnahmen der Militärbehörden, die im übrigen auch nicht die staatsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gebietserwerb erfüllten¹¹⁾, den Mächten oder dem Völkerbund¹²⁾ zur Kenntnis zu bringen.

II.

Erst als der abessinische Zusammenbruch durch die Flucht des Negus und die chaotischen Zustände in Addis Abeba¹³⁾ offenbar geworden war und nachdem die siegreichen Truppen ihren Einzug in die Hauptstadt gehalten hatten, erschien der italienischen Staatsführung der Augenblick gekommen, durch einseitigen Akt die feierliche Unterwerfung des äthiopischen Reiches in den durch das italienische Recht für Gebietsver-

⁸⁾ Rivista di diritto internazionale 1912, S. 11, Note 2.

⁹⁾ Ein weiteres Beispiel bieten die Annexionserklärungen Großbritanniens vom 24. 5 und 1. 9. 1900 während des Burenkrieges, die lange vor der Vernichtung der Burenstreitkräfte erfolgten. Sie stießen auch in England auf Widerspruch. Vgl. dazu Phillipson, Termination of War and Treaties of Peace, London 1916, S. 22 ff.

¹⁰⁾ Ähnlich Phillipson aaO. S. 28 f.

¹¹⁾ Vgl. unten S. 40 ff.

¹²⁾ Dem Völkerbund machte die italienische Regierung nur Mitteilung von den Dekreten betr. die Abschaffung der Sklaverei und die Regelung der Arbeit von Jugendlichen: Vgl. Journ. Off. 1936, S. 867 ff. und Documenti S. 443.

¹³⁾ Vgl. hierüber das englische Weißbuch, Reports and Correspondence: Rescue and Relief of British and Foreign Nationals at Addis Abeba during the Disturbances of May 2 to 6, 1936, Cmd. 5213.

änderungen vorgesehenen Formen zu vollziehen. Es geschah das durch das kgl. »Decreto-Legge« Nr. 754 vom 9. Mai 1936¹⁴⁾, das, als Rechtsverordnung, auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats¹⁵⁾ und — offenbar im Hinblick auf Art. 12 des Gesetzes Nr. 2693 vom 9. Dezember 1928¹⁶⁾ — nach Anhörung des Großen Faschistischen Rates erlassen

¹⁴⁾ Gazzetta Ufficiale 1936, Nr. 108, S. 1465. Das Dekret lautet:

»Dichiarazione della sovranità piena ed intera del Regno d'Italia sull'Etiopia ed assunzione da parte del Re d'Italia del titolo di Imperatore d'Etiopia.

Vittorio Emanuele III

Per Grazia di Dio e per Volontà della Nazione

Re d'Italia

Visto l'art. 5 dello Statuto fondamentale del Regno;

Visto l'art. 3, n. 2, della legge 31 gennaio 1926—IV, n. 100;

Vista la legge 9 dicembre 1928—VII, n. 2693;

Riconosciuta l'urgente e assoluta necessità di provvedere;

Udito il Gran Consiglio del Fascismo;

Sentito il Consiglio dei Ministri;

Sulla proposta del Capo del Governo, Primo Ministro Segretario di Stato;

Abbiamo decretato e decretiamo:

Art. 1. — I territori e le genti che appartenevano all'Impero d'Etiopia vengono posti sotto la sovranità piena ed intera del Regno d'Italia.

Il titolo d'Imperatore d'Etiopia è assunto per sé e per i suoi successori dal Re d'Italia.

Art. 2. — L'Etiopia è retta e rappresentata da un Governatore generale che ha il titolo di Vice Re, da cui dipendono anche i Governatori dell'Eritrea e della Somalia.

Dal Governatore generale, Vice Re d'Etiopia, dipendono tutte le autorità civili e militari dei territori sottoposti alla sua giurisdizione.

Il Governatore generale, Vice Re d'Etiopia, è nominato con decreto Reale su proposta del Capo del Governo, Primo Ministro Segretario di Stato, Ministro Segretario di Stato per le colonie.

Art. 3. — Con decreti Reali, da emanarsi su proposta del Capo del Governo, Primo Ministro Segretario di Stato, Ministro Segretario di Stato per le colonie, sarà provveduto a stabilire gli ordinamenti dell'Etiopia.

Art. 4. — Il presente decreto, che ha vigore dal giorno della sua data, sarà presentato al Parlamento per la conversione in legge. Il Capo del Governo, Primo Ministro Segretario di Stato, proponente, è autorizzato alla presentazione del relativo disegno di legge.

Ordiniamo che il presente decreto, munito del sigillo dello Stato, sia inserto nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarlo e di farlo osservare.

Dato a Roma, addè 9 maggio 1936. Anno XIV

Vittorio Emanuele.

Mussolini. *

¹⁵⁾ Das Dekret bezieht sich im Eingang auf Art. 3 N. 2 des Gesetzes Nr. 100 v. 31. Januar 1926 (Gazz. Uff. S. 426), wonach durch Kgl. Dekret im Falle dringender und absoluter Notwendigkeit Normen mit Gesetzeskraft erlassen werden können.

¹⁶⁾ Im Eingang des Dekrets wird allgemein auf das Gesetz v. 9. 12. 1928 Bezug genommen, das die Zusammensetzung und die Funktionen des Gran Consiglio regelt. Nach Art. 12 dieses Gesetzes muß die Ansicht des Gran Consiglio in allen verfassungsrechtlichen Fragen gehört werden.

und nach den einstimmigen Voten des Abgeordnetenhauses vom 14. und des Senats vom 16. Mai, am 18. Mai zum Gesetz erhoben wurde ¹⁷⁾.

Art. 1 dieses Dekrets stellt »die Länder und Völker, die zum äthiopischen Reich gehörten« mit einer bereits bei der Annexion von Tripolis und Cirenaica verwandten Formel ¹⁸⁾ »unter die volle und ganze Souveränität des Königreichs Italien« und setzt weiter fest, daß der König von Italien »für sich und seine Nachfolger« den Titel eines Kaisers von Äthiopien annehme.

Die politische Neuordnung der italienischen Besitzungen in Ostafrika ¹⁹⁾ ist in Art. 2 des Dekrets umrissen: Danach wird Äthiopien durch einen Generalgouverneur verwaltet und vertreten, der den Titel »Vizekönig« führt und dem auch die Gouverneure von Eritrea und Somalia sowie allgemein alle Zivil- und Militärbehörden seines Jurisdiktionsbereichs unterstellt sind ²⁰⁾. Mochte auf Grund dieser Bestimmung noch Unklarheit über die staatsrechtliche Stellung des neuerworbenen Gebiets bestehen, so ist sie durch das — auf Grund der Ermächtigung von Art. 3 des Dekrets Nr. 754 vom 9. Mai erlassene — Dekret vom 1. Juni 1936 ²¹⁾ beseitigt worden, das die politische Organisation und Verwaltung von Italienisch-Ostafrika grundlegend geordnet hat:

Hiernach sind »die Gebiete des Kaiserreiches Äthiopien« mit Eritrea und Somalia zu einer neuen Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit »Africa Orientale Italiana« zusammengefaßt, die — im Namen des »Re-Imperatore« — von einem Generalgouverneur, dem Vizekönig, verwaltet und vertreten wird (Art. 1). Als Untereinheiten bestehen die 5 »Governi«: Amara, Galla mit Sidama, Harrar, Eritrea, Somalia und das »Governatorato« Addis Abeba, die gleichfalls Rechtspersönlichkeit besitzen und von Gouverneuren geleitet werden (Art. 11 a. a. O.). Es müssen daher die Befugnisse der zentralen Instanz und ihrer Untergliederungen unterschieden werden.

Was zunächst die erstere angeht, so ist der Vizekönig, ihr oberstes Verwaltungsorgan, dem Kolonialminister unmittelbar unterstellt (Art. 5);

¹⁷⁾ Durch Ges. Nr. 867, Gazz. Uff. 1936, S. 1697 f.

¹⁸⁾ Vgl. das Kgl. Dekret vom 5. 11. 1911, Nr. 1247, das — ebenfalls ohne die Grundlage eines Vertrages — die italienische Souveränität über Tripolis und Cirenaica verkündete.

¹⁹⁾ Vgl. zum Folgenden: Cicchitti, Arnaldo, Lo statuto dell'impero italiano in Rivista Penale 1936, S. 581; Pozzi, L'impero e le colonie, nelle loro leggi fondamentali; Steiner, The Government of Italian East Africa, The American Political Science Review, vol. XXX, S. 884/902; Villari: La colonia imperiale dell'A. O. I., Lo Stato VII, S. 520/530.

²⁰⁾ Zum ersten Vizekönig wurde durch das Dekret Nr. 755 vom 9. 5. 1936 Marschall Badoglio ernannt, der jedoch bereits am 11. 6. durch Marschall Graziani abgelöst wurde: Vgl. »Documenti« S. 541.

²¹⁾ Gazzetta Ufficiale vom 13. 6. 1936.

von diesem erhält er die allgemeinen Richtlinien in Politik, Verwaltung und Militärsachen, die er an die Gouverneure weiterzuleiten hat (Art. 12). Ihm untersteht die bewaffnete Macht (Art. 5 Abs. 4); er übt das Begnadigungsrecht gegenüber den »sudditi« — den Eingeborenen, die nicht italienische Staatsbürger sind — aus (Art. 5 Abs. 2); in Notzeiten kann er Ausnahmegerichte einsetzen, bedarf aber hierzu der Ermächtigung des Kolonialministers (Art. 6). Ferner können ihm andere Funktionen, die an sich der italienischen Regierung zustehen, besonders übertragen werden. Dem Vizekönig unterstehen der Vizegeneralgouverneur und der Generalstabschef (Art. 7) sowie ein Kabinett, das sich aus Kolonialbeamten und Offizieren zusammensetzt (Art. 8). Als beratende Organe, in denen der Vizekönig den Vorsitz führt, bestehen für Italienisch-Ostafrika der »Consiglio generale« und die »Consulta«. Ersterer setzt sich aus den obersten Beamten Italienisch-Ostafrikas zusammen (Art. 22); er muß — außer bei Gefahr im Verzuge — in bestimmten wichtigen Angelegenheiten gehört werden (Art. 23). Zur »Consulta« gehören außer den Mitgliedern des »Consiglio generale« ein weiterer Kreis von Beamten und Militärs, aber auch sechs im Wirtschaftsleben des Gebiets tätige italienische Staatsbürger und sechs eingeborene Notabeln oder Stammeshäuptlinge. Ihr sind vor allem die Angelegenheiten auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiete zu unterbreiten, welche in besonderer Weise die »sudditi«, also die Eingeborenen Italienisch-Ostafrikas, betreffen (Art. 24).

In den fünf »Governi« leiten die Gouverneure, die durch königliches Dekret ernannt werden, auf Grund der Anweisungen des Vizekönigs die Politik und Verwaltung des ihnen unterstellten Gebietes. Sie sorgen dort für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für die Verkündung und Ausführung der Gesetze und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung, der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (*enti pubblici*), denen gegenüber ihnen weitgehende Befugnisse eingeräumt wurden. Auch die bewaffnete Macht, die in ihrem Gebiet stationiert ist, ist ihnen unterstellt (Art. 13). Im »Governatorato« Addis Abeba werden diese Funktionen vom Vizekönig unmittelbar ausgeübt (Art. 13 Abs. 2).

Jedem Gouverneur untersteht ein Generalsekretär und der Truppenkommandant (Art. 15—17). Die Verwaltungsgeschäfte werden von Regierungsabteilungen (»*Direzioni di governo*«) unter Leitung von Direktoren (»*Direttori di governo*«) wahrgenommen (Art. 18). Wegen der gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten verkehren die Gouverneure unmittelbar mit dem Kolonialminister; mit anderen Staatsstellen dürfen sie — ebenso wie der Vizekönig — nur mit Genehmigung des Ministers in Verkehr treten (Art. 12).

Die hier nur kurz skizzierte Regelung läßt klar erkennen, daß

Abessinien unter der italienischen Herrschaft auch nicht als Gebietskörperschaft bestehen geblieben ist. Es ist vielmehr in einer größeren Einheit: Italienisch-Ostafrika aufgegangen, die sich ihrerseits rechtlich als eine vom Mutterlande beherrschte und dessen voller Souveränität unterworfenen Kolonie darstellt. Hierüber kann die Institution des Vizekönigs nicht hinwegtäuschen. Denn bei diesem handelt es sich seinen Funktionen nach um einen völlig von den Weisungen des Kolonialministers abhängigen Beamten ohne eigenständige Befugnisse, während sein Titel ihm nur die für die Verwaltung eines so weiten Gebietes angemessene und erforderliche Würde verleihen sollte ²²⁾).

Auch aus dem vom König von Italien angenommenen Kaisertitel läßt sich nicht herleiten, daß dem ein in irgendeinem Maße selbständiges »Kaiserreich Äthiopien« entsprechen müsse. Im Gesetz vom 1. Juni 1936 wird die Bezeichnung »Impero d'Etiochia« zwar verwandt, aber nur als Sammelbezeichnung für die vier größtenteils aus ehemals abessinischen Gebiet bestehenden Verwaltungsbezirke, eine Zusammenfassung, die jedoch rechtlich völlig bedeutungslos ist, da sich die Funktionen der Regierungen in diesen Teile Italienisch-Ostafrikas in keiner Weise von der für Somalia und Eritrea getroffenen Regelung unterscheiden. Man wird somit folgern müssen, daß ein Imperium Äthiopien im staatsrechtlichen Sinne nicht besteht ²³⁾, ja daß diesem Begriff überhaupt nicht mehr eine rechtliche, sondern nur eine geographisch-historische Bedeutung zukommt. Bei dem Kaisertitel des Königs von Italien handelt es sich demnach nur um eine heraldische Bezeichnung, eine »formula feudale« ²⁴⁾, die freilich die Begründung des neuen Kolonialreiches, die damit verbundene Erhöhung der italienischen Macht und die Anknüpfung an die römische Tradition symbolisch zum Ausdruck bringen sollte.

Das Grundgesetz Italienisch-Ostafrikas hat zahlreiche Elemente aus den bisherigen italienischen Kolonialstatuten übernommen und miteinander verschmolzen ²⁵⁾; völlig neu ist jedoch die hier vollzogene Aufglie-

²²⁾ So der Berichterstatter der Kammer zum Gesetzentwurf betr. die Ernennung Badoglio zum Vizekönig, Documenti S. 515.

²³⁾ Zum gleichen Ergebnis gelangt Villari, aaO. S. 521, 525.

²⁴⁾ So Costamagna: Impero e dominio in Lo Stato Anno VII, S. 321 ff. Im gleichen Sinne auch Villari, aaO. S. 521, der den Kaisertitel nicht mit Unrecht mit der seinerzeit von den Königen des Hauses Savoyen geführten Bezeichnung »Re di Sardegna, di Cipro e di Gerusalemme« vergleicht.

²⁵⁾ So sind die Befugnisse, die dem Gouverneur für Eritrea und Somalia zustanden — und die etwa denen des Generalgouverneurs für Lybien entsprachen — im wesentlichen zwischen dem Vizekönig und den Gouverneuren aufgeteilt (vgl. Art. 1 ff. d. ordinamento organ. per l'Eritrea e la Somalia v. 6. 7. 1933, Gazz. Uff. S. 3674 ff., und Art. 1 ff. d. ordinamento org. per l'amm. della Libia v. 3. 12. 1934, Gazz. Uff. S. 5786 ff.) Dem Generalgouverneur für Lybien untersteht ebenso wie dem Vizekönig ein Kabinett: Vgl. Art. 6 aaO. Der Consiglio Generale ist dem Consiglio di Governo nachgebildet, wie er in Eritrea und Somalia amtierte (vgl. Art. 9 ff. d. ordin. per l'Eritr. e Som. aaO.) und noch in Lybien

derung in Untereinheiten, deren jede für sich betrachtet — wie ein Blick auf die Funktionen der Gouverneure der einzelnen Regierungen dartut — dem Typus einer in sich geschlossenen Kolonie nahekommt.

Eines besonderen Hinweises bedarf die Regelung, die die Stellung der Eingeborenen gefunden hat: Auch hier ist manches aus der bisherigen Kolonialgesetzgebung beibehalten. Insbesondere decken sich, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, die Bestimmungen des Dekrets vom 1. Juni über die »sudditanza« — die Untertaneneigenschaft, die den Eingeborenen im Gegensatz zur »cittadinanza«, der Staatsbürgerschaft zuerkannt wird — mit dem bisher für Eritrea und Somalia geltenden Recht ²⁶⁾. Aus diesem rührt ferner die Regelung des Zutritts der Eingeborenen zu den für italienische Staatsbürger bestehenden Gerichten her ²⁷⁾. Auch die Gerichtsverfassung ist grundsätzlich die gleiche geblieben, doch ist die Anwendung der den »sudditi« in ihrer Heimat oder auf Grund ihrer Religions- und Stammeszugehörigkeit eigentümlichen Gesetze nunmehr ausdrücklich zugesichert ²⁸⁾. Verstärkt ist der Schutz der Religionsfreiheit: Während bisher in Eritrea und Somalia die Achtung der Religionen und der einheimischen Traditionen von ihrer Übereinstimmung mit der öffentlichen Ordnung der Kolonie und der »principi generali della civiltà« abhängig gemacht wurde ²⁹⁾, heißt es nunmehr in Art. 31 Abs. 1 des Dekrets vom 1. VI. 1936

«Nell' Africa orientale è garantito l'assoluto rispetto delle religioni.»

Nur hinsichtlich der lokalen Traditionen wurde der bisherige Vorbehalt aufrechterhalten. Ohne Vorbild ist hingegen die Regelung der Sprachenfrage: Es ist sowohl die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in den jeweils gebräuchlichen lokalen Idiomen als auch ein entsprechender Sprachenunterricht vorgesehen ³⁰⁾, bei dem das Arabische eine Vorzugsstellung erhalten hat ³¹⁾.

Eine grundlegende Neuerung bringt ferner ein vom Italienischen Kabinett am 10. Januar 1937 gebilligtes Dekret ³²⁾, das eheähnliche

besteht (vgl. Art. 24 ff. ord. org. aaO.). Eine Consulta generale — freilich in anderer Zusammensetzung und mit nicht völlig übereinstimmenden Funktionen — bestand bereits für Lybien (vgl. Art. 20 ff. aaO.).

²⁶⁾ Vgl. die Art. 15 ff. d. Ges. v. 6. 7. 1933 betr. d. »ordinamento organico per l'Eritrea e la Somalia«, Gazz. Uff. 1933, S. 3674 ff. mit d. Art. 28 ff. d. Dekr. v. 1. 6. 1936.

²⁷⁾ Vgl. Art. 33 d. Dekrets v. 1. 6. 1936 aaO. und Art. 22 d. ordin. org. per l'Eritr. e la Somalia aaO.

²⁸⁾ Art. 50 d. Dekrets v. 1. 6. 1936.

²⁹⁾ Art. 21 d. ordin. organ. per l'Eritr. e la Somalia aaO.

³⁰⁾ Art. 32 d. Dekrets v. 1. 6. 1936.

³¹⁾ Der Schulunterricht im Arabischen ist in den mohammedanischen Landesteilen für alle »sudditi« obligatorisch. Art. 32 Abs. 2 aaO.

³²⁾ Times v. 11. 1. 1937, S. 13. Der Wortlaut des Dekrets lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor.

Beziehungen zwischen Italienern und Eingeborenen unter Strafe stellt und damit zum erstenmal dem Gedanken des Rassenschutzes in der italienischen Gesetzgebung Eingang verschafft hat.

Hervorzuheben ist endlich die Heranziehung der Eingeborenen zur Mitarbeit an der öffentlichen Verwaltung durch ihre Beteiligung an der Consulta 33) — auch das eine Neuerung, für welche die Consulta Lybiens nur ein gewisses Vorbild abgab 34).

Keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält das Dekret vom 1. Juni 1936 hinsichtlich des Schutzes von Leben und Eigentum der »sudditi«: Marschall Badoglio hat jedoch beim Einzug in Addis Abeba feierlich verkündet, daß jeder, der die Waffen niederlege und die Arbeit wieder aufnehme, keinerlei Maßregelung zu gewärtigen habe 35), und Vizekönig Graziani erklärte in seiner Rede vor den äthiopischen Notabeln vom 9. Juni 1936, daß keinem Eingeborenen sein Haus oder Land genommen worden sei und daß auch in Zukunft die italienischen Einwanderer nicht Eingeborenland in Anspruch nehmen würden 36).

III.

Die Verkündung der italienischen Souveränität über Äthiopien zog nach italienischer Auffassung zwei Rechtsfolgen in völkerrechtlicher Hinsicht nach sich: einmal die Beendigung des italienisch-abessinischen Krieges, die von Mussolini bereits in seiner Rede vom 5. Mai — zugleich mit der Feststellung, daß Äthiopien italienisch sei — bekanntgegeben wurde 38); zum anderen die Begründung eines völkerrechtlichen Titels für die italienische Herrschaft. Das Dekret Nr. 754 vom 9. Mai wurde daher am 12. Mai durch die italienischen diplomatischen Vertretungen allen Regierungen notifiziert 39).

Es ist im Völkerrecht anerkannt, daß ein Krieg im Rechtssinne durch den einseitigen Akt einer kriegführenden Partei beendet werden kann: Voraussetzung ist hierfür die Okkupation des feindlichen Gebiets, die Brechung jedes organisierten militärischen Widerstandes, die Beseitigung der feindlichen Staatsgewalt sowie die eindeutige Willensbekundung des siegreichen Staates, daß er das eroberte Gebiet seiner dauernden Herrschaft zu unterwerfen gedenke 40). Diese Wirkungen

33) Vgl. oben S. 43.

34) In der libyschen Consulta ist das Eingeborenenelement durch Cadis — Richter der mohammedanischen Scherifialgerichte — vertreten: Vgl. d. ord. org. per. l'amm. della Libia, aaO. Art. 20.

35) Proklamation vom 5. 5. 1936: »Documenti« S. 496 N. 1.

36) »Documenti« S. 545.

38) »Documenti« S. 495.

39) »Documenti« S. 505 Note 1.

40) Vgl. Phillipson, aaO. S. 9 ff. Fauchille: *Traité de droit intern. publ.* 1921 t. II, § 1694; Hold-Ferneck: *Lehrbuch des Völkerr.* 1932, 2. T. S. 100, 262.

der *debellatio* treten ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Krieges ein. Denn wenn eine der Parteien durch ihre völlige Vernichtung ihre Existenz und damit auch ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verloren hat, so kann diese Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, mag sie auch die Folge eines rechtswidrigen Vorgehens sein.

Für die Frage der Beendigung des italienisch-abessinischen Krieges ist es hiernach ohne Belang, ob dessen Einleitung durch Italien den Bestimmungen der Völkerbundssatzung oder dem Kelloggpackt zuwiderliefe; es kommt lediglich auf die Feststellung an, ob und wann eine »*debellatio*« erfolgt ist. Ob deren Voraussetzungen schon am 9. Mai 1936, dem Tage der Verkündung der italienischen Souveränität über Äthiopien vorlagen, ist nun freilich zweifelhaft: Der Träger der abessinischen Staatsgewalt hatte sein Land zwar verlassen, ein geordneter militärischer Widerstand war zur Zeit, wie auch von abessinischer Seite zugegeben wurde, nicht möglich⁴¹⁾ und die Sieger hatten die entscheidenden strategischen Punkte Ostabessiniens im Besitz; andererseits hatte jedoch der Negus trotz seiner Flucht nicht auf seine Herrschaftsrechte verzichtet⁴²⁾; er trat sogar mit der Behauptung hervor, daß in dem nicht okkupierten Teile Abessiniens eine reguläre von ihm beauftragte Regierung bestehe, die ihren Sitz in Gore habe⁴³⁾ und es war Italien zumindest nicht möglich, diese schwer nachprüfbaren Angaben eindeutig zu entkräften, da Westabessinien nicht von italienischen Truppen okkupiert war. Eine einwandfreie Klärung der Lage erfolgte daher erst durch die militärischen Operationen, die im Oktober des vergangenen Jahres einsetzten und die inzwischen mit der Einnahme Gores⁴⁴⁾ und der Gefangennahme des Ras Imru, ihre wichtigsten Ziele erreichten; nunmehr konnte Vizekönig Graziani die Erklärung abgeben, daß ganz Äthiopien vollständig okkupiert sei⁴⁵⁾.

Sollte man demnach zu dem Ergebnis kommen, daß erst jetzt eine *debellatio* und damit eine Beendigung des Krieges eingetreten sei, so würde hieraus weiter zu folgern sein, daß die Normen des Kriegsrechts während der letzten Operationen noch in Geltung waren⁴⁶⁾.

⁴¹⁾ Vgl. d. Schreiben d. äthiop. Delegierten beim Völkerbund Nasibu vom 26. 6. 1930, Journ. Off. 1936, S. 781 f.

⁴²⁾ Vgl. das in d. vorhergeh. Anmerkung zitierte Schreiben sowie die Erklärung des Negus vom 3. 7. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes: Journ. Off. 1936, S. 782.

⁴³⁾ Am 26. 11. 1936; vgl. *Giornale d'Italia* v. 28. 11. 1936.

⁴⁴⁾ Am 26. 12. 1936 in Addis Abeba, vgl. *Osservatore Romano* vom 28./29. 12. 1936.

⁴⁶⁾ Die italienische Haltung in dieser Frage läßt sich nach den Zeitungsnachrichten nicht eindeutig feststellen. Es hatte jedoch hiernach den Anschein, daß nur diejenigen Abessinier als Rebellen, also als nicht unter Kriegsrecht stehend betrachtet wurden, die nach ihrer Unterwerfung unter die italienische Herrschaft feindliche Handlungen

Die Natur des italienischen Rechtsanspruchs auf Äthiopien kann nicht zweifelhaft sein: sie gründet sich auf Annexion. Keinesfalls an­gängig erscheint es hingegen, den italienischen Herrschaftsanspruch auf Besitzergreifung kraft Okkupationsrechts zu gründen, wie das von Costamagna 47) versucht worden ist: Seine Behauptung, daß das Reich des Negus nicht Völkerrechtssubjekt gewesen sei, ist unhaltbar und auch von der italienischen Regierung niemals vertreten worden 48); diese hat insbesondere keinen Zweifel daran gelassen, daß sie die Feindseligkeiten in Ostafrika als Krieg im Rechtssinne und demnach nicht als eine Kolonialexpedition gegen wilde Volksstämme betrachte 49).

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob Italien mit der Eroberung und Einverleibung Abessiniens die unbeschränkte Gebietshoheit im völkerrechtlichen Sinne erworben hat, ob also dritte Staaten verpflichtet sind, das bisher abessinische Gebiet als Teil des italienischen Staatsgebietes und die Souveränität Italiens auf diesem Gebiet zu respektieren. Wenn Italien bei der internationalen Liquidation des Konfliktes der Frage der »Anerkennung« seines neuen Besitzstandes eine besondere Bedeutung beigemessen hat, so mag sich das in erster Linie aus politischen Gründen erklären; aus seinem und der anderen Mächte Verhalten läßt sich jedenfalls kein Anhalt dafür gewinnen, daß der Anerkennung deswegen, weil sich der Gebietserwerb im Verhältnis zu dritten Mächten als Verletzung der Völkerbundssatzung und des Kelloggpaktes und insoweit als rechtswidrig darstellt, eine größere rechtliche Bedeutung zukomme, als ihr im allgemeinen innewohnt. Was nun diese rechtliche Bedeutung anlangt, so ist, auch wenn man nicht der Auffassung ist, daß die Anerkennung zur Eroberung als konstitutives Element des völkerrechtlichen Titels auf das Gebiet hinzukommen müsse, jedenfalls sicher, daß die durch den Übergang des Gebietes in ihren oder ihrer Staatsangehörigen Rechten berührten Staaten damit erklären, daß sie sich mit dem faktischen Zustand abfinden. Soweit nicht Zusicherungen seitens des Erwerbers gemacht worden sind, verzichten sie damit auf ihre Rechte, deren Geltendmachung bis dahin der faktische Übergang des Gebiets

beginnen. So ist u. a. der Dedjaz Uossen Kassa, der sich unterworfen hatte, als Auf­rührer erschossen worden (vgl. Temps v. 15. 12. 1936), während Ras Imru lediglich auf einer Insel interniert worden ist. Dagegen kann die jüngst (s. Temps v. 26. 2. 1937) gemeldete Hinrichtung des bisher nicht unterworfenen Ras Desta nicht auf die Normen des Kriegsrechts gestützt werden.

47) »Il titolo dell'Impero «Debellatio» o «Occupatio» in Lo Stato VII, S. 257 ff.

48) Auch das italienische Völkerbundsmemorandum vom 4. 9. 1935, auf das sich Costamagna bezieht, bemüht sich zwar um den Nachweis, daß das Reich des Negus keinen Nationalstaat darstelle, daß sich die Staatsgewalt im Zustande der Desorganisation befinde und in den entfernten Provinzen kein Ansehen genieße, leugnet aber nicht die Existenz eines abessinischen Staates: Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 513.

49) Vgl. hierzu ds. Zeitschr. Bd. VI, S. 680 Anm. 1.

nicht entgegengehalten werden konnte und auf Grund deren das Recht zur unbeschränkten Herrschaftsausübung dem Erwerber bestritten werden konnte⁵⁰⁾.

IV.

Der italienische Sieg mußte in erster Linie die an den Sanktionen beteiligten Völkerbundsstaaten zu einer Überprüfung ihrer bisherigen Politik veranlassen. Von der bisher stets in Völkerbundsstaaten geübten behutsamen Haltung, die vor raschen und klaren Entschlüssen zurückscheut, wurde jedoch auch in diesem Falle nicht abgewichen. Die 92. Ratstagung, die — unmittelbar im Anschluß an die Verkündung der italienischen Souveränität über Äthiopien — vom 11. bis 13. Mai 1936 stattfand, brachte daher zunächst keine Veränderung der Lage: Keinerlei Unterstützung fand zunächst ein Verstoß des italienischen Delegierten zu Beginn der Tagung, der die Absetzung des italienisch-abessinischen Streitfalls von der Tagesordnung und den Ausschluß des abessinischen Vertreters von den Verhandlungen des Rates bezweckte, da ein abessinischer Staat nicht mehr bestehe und allein Italien die Souveränität über Äthiopien innehatte⁵¹⁾: Nachdem Baron Aloisi die Sitzung verlassen hatte, beschloß der Rat ohne Diskussion diesen Punkt seiner Tagesordnung aufrechtzuerhalten⁵²⁾, eine Stellungnahme, die von Mussolini mit der Abberufung der italienischen Delegation beantwortet wurde⁵³⁾. Die Resolution, die sodann am 13. Mai Annahme fand⁵⁴⁾, lief auf eine Vertagung der Frage bis zum 15. Juni und eine vorläufige Aufrechterhaltung der Sanktionen hinaus. Der letztere Punkt stieß auf die Ablehnung der Vertreter Chiles und Ecuadors⁵⁵⁾, die daher nur unter einem entsprechenden Vorbehalt für die Resolution stimmten⁵⁵⁾; ein formeller Vorbehalt gegen eine Vertagung der Diskussion wurde hingegen vom argentinischen Delegierten angebracht.

⁵⁰⁾ Vgl. dazu Fischer Williams, *La doctrine de la reconnaissance internationale et ses développements récents*, Rec. des Cours Bd. 44 (1933) S. 203 ff.; McNair, *British Yearbook* 1933, S. 565 ff.

⁵¹⁾ Journ. Off. 1936, S. 535.

⁵²⁾ Journ. Off. 1936, S. 539 f.

⁵³⁾ Journ. Off. 1936, S. 540. Die Resolution hatte folgenden Wortlaut: »Le Conseil: Appelé à examiner le conflit italo-éthiopien; rappelle les constatations faites et les décisions prises dans cette affaire au sein de la Société des Nations depuis le 3 octobre 1935; estime qu'un délai est nécessaire pour permettre à ses Membres d'examiner la situation créée par les graves initiatives prises par le Gouvernement italien; décide de reprendre le 15 juin, ses délibérations à ce sujet; et considère qu'en attendant il n'y a pas lieu de modifier les mesures prises de concert par les Membres de la Société des Nations.«

⁵⁴⁾ Ecuador hatte die Sanktionen bereits am 4. April aufgehoben. Vgl. näher unten S. 52 f.

⁵⁵⁾ Journal Off. 1936, S. 540 f.

Von Argentinien, dem offenbar im Hinblick auf die bevorstehende panamerikanische Konferenz an einer baldigen grundsätzlichen Klärung der Haltung aller Völkerbundsstaaten gelegen war, ging denn auch ein Anstoß hinsichtlich des weiter einzuschlagenden Verfahrens aus: Durch ein an den Generalsekretär gerichtetes Schreiben vom 2. Juni 1936⁵⁶⁾ beantragte die argentinische Regierung die Wiedereröffnung der am 9. Oktober 1935 lediglich vertagten Bundesversammlung. Das Schreiben brachte zum Ausdruck, daß jedes Mitglied des Völkerbundes, der auf den Grundsatz der Gleichheit gegründet sei, seine Verantwortung übernehmen und sich über die zu ergreifenden Maßnahmen erklären müsse; dabei sei sowohl die durch die Annexion Äthiopiens entstandene Lage wie die Frage der Sanktionen einer Prüfung zu unterziehen.

Dem argentinischen Antrag wurde durch Einberufung der Bundesversammlung auf den 30. Juni entsprochen; der Rat beschränkte sich infolgedessen darauf, ihre Befassung mit dem Streit zur Kenntnis zu nehmen, ohne Weiteres zu veranlassen⁵⁷⁾.

Vor dem Beginn der Verhandlungen der Versammlung entschloß sich die britische Regierung, die Folgerungen aus der führenden Stellung zu ziehen, die sie während des ganzen Konfliktes beansprucht hatte: Am 18. Juni 1936 gab Außenminister Eden im Unterhaus eine Erklärung ab⁵⁸⁾, die betonte, daß es die britische Regierung als ihre Pflicht ansehe, auch angesichts der Verlegenheit des Völkerbundes die Führung zu ergreifen. Man müsse nunmehr zugeben, daß der Zweck, für den die Sanktionen auferlegt wurden, nicht verwirklicht worden sei. Es sei in Abessinien eine Lage geschaffen worden, die nur eine von außen kommende militärische Aktion verändern könne. Eine solche müsse aber unweigerlich zu einem Krieg im Mittelmeer führen, was weder im Völkerbund noch von Seiten des britischen Volkes begrüßt werden würde. Das Urteil, das der Völkerbund im letzten Herbst über den italienischen Angriff gefällt habe⁵⁹⁾, müsse allerdings voll aufrecht erhalten bleiben. Aber es sei nach Auffassung der britischen Regierung nutzlos, weiterhin Maßnahmen als Druckmittel gegen Italien aufrechtzuerhalten, die nur einem klar umrissenen und spezifischen Ziel dienen dürften.

Angesichts dieses britischen Vorstoßes war der Gang der Genfer Verhandlungen in der Sanktionsfrage klar vorgezeichnet. Der Appel des Negus⁶⁰⁾, der seine Anklage gegen Italien und die mangel-

⁵⁶⁾ Journal Off. Suppl. Spéc. 151, S. 97 f.

⁵⁷⁾ Sitzung vom 26. 6. 1936: Journ. Off. 1936, S. 751.

⁵⁸⁾ Parl. Deb. H. o. C. vol. 313, Sp. 1197 ff., 1204 ff.

⁵⁹⁾ In Wahrheit waren in dieser Frage nur gleichlautende Entscheidungen der einzelnen Völkerbundsmitglieder, nicht aber ein »Urteil« der Völkerbundsorgane als solcher erfolgt. Vgl. ds. Zeitschr. Bd. VI, S. 534 f.

⁶⁰⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. 151, S. 22 ff.

hafte Ausführung der Satzungsverpflichtungen seitens gewisser Mächte mit der feierlichen Erklärung schloß, daß er und sein Volk sich nicht vor der Gewalt beugen werde und die 52 Nationen an ihr Beistandsversprechen erinnerte, mußte ohne Widerhall bleiben: In der Aussprache der Bundesversammlung sprach sich lediglich der Vertreter der süd-afrikanischen Union gegen eine Aufhebung der Sanktionen aus, die einer Selbstaufgabe des Völkerbundes gleichkomme ⁶¹). Die Ausführungen der übrigen Delegierten deckten sich entweder im wesentlichen mit der Beweisführung Edens ⁶²) oder brachten zumindest zum Ausdruck, daß die Frage durch den Willen der maßgebenden Mächte bereits entschieden sei ⁶³).

Gab man somit das Scheitern der kollektiven Aktion fast einmütig zu, so gingen freilich die Auffassungen über die Ursachen des Versagens auseinander: Während namentlich die Vertreter Frankreichs ⁶⁴) und Sowjetrußlands ⁶⁵) nicht der Satzung, sondern ihrer mangelhaften »verspäteten und unsicheren« Anwendung im besonderen Fall die Schuld beizumessen suchten ⁶⁶), fehlte es andererseits nicht an Stimmen, — insbesondere aus der Gruppe der sogenannten neutralen Staaten ⁶⁷) —, die aus den Vorgängen den allgemeinen Schluß zogen, daß das gegenwärtige Völkerbundssystem angesichts des Mangels an Universalität ⁶⁸) und der wirtschaftlichen und politischen Gegensätze zwischen den Mitgliedstaaten ⁶⁹) nicht den Schutz eines Mitglieds zu gewährleisten vermöge ⁷⁰); ja der portugiesische Vertreter ⁷¹) wies darauf hin, daß es sich im Abessinienkonflikt um einen Fall gehandelt habe, bei dem die Bedingungen für die Verhängung von Sanktionen besonders günstig gewesen seien; die hier gewonnene Erfahrung habe nicht Schwächen in der Organisation, wohl aber »die Schwäche der Mittel, die Schwäche unserer Möglichkeiten« zu Tage treten lassen. Lediglich der Delegierte Panamas ⁷²) wagte es jedoch, die Grundlagen der kollektiven Aktion selbst

⁶¹) Journ. Off. aaO. S. 31 ff.

⁶²) Vgl. insbes. die Ausf. d. Delegierten Canadas (aaO. S. 33 f.), Australiens (aaO. S. 38 ff.), Neu-Seelands (aaO. S. 49), Portugals (aaO. S. 53 ff.), Norwegens (aaO. S. 58 f.). Vgl. auch dazu die Erkl. Edens in der Assemblée (aaO. S. 34 f.).

⁶³) Vgl. die Erkl. d. Delegierten Dänemarks (aaO. S. 41) und Schwedens (aaO. S. 47).

⁶⁴) Vgl. die Rede Blums, Journ. Off. aaO. S. 29.

⁶⁵) Vgl. die Erkl. Litwinovs aaO. S. 36 f.

⁶⁶) Vgl. auch die Ausf. d. Delegierten von Iran aaO. S. 51 f. und Spaniens, aaO. S. 56.

⁶⁷) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 671 Anm. 3, wo das gemeins. Communiqué dieser Staaten vom 1. 7. 1936 abgedruckt ist.

⁶⁸) Vgl. dazu insbes. die Ausführungen des Delegierten der Schweiz (aaO. S. 42 f.) und Schwedens (aaO. S. 47).

⁶⁹) Vgl. die Ausführungen des dänischen Delegierten aaO. S. 41.

⁷⁰) In diesem Sinne auch der holländische Delegierte a. a. O. S. 44 f.

⁷¹) aaO. S. 54.

⁷²) aaO. S. 30 f.

anzugreifen, indem er den Völkerbund der »doktrinären Intransigenz« zieh und es als einen der großen Fehler der Satzung bezeichnete, daß sie, statt die Fragen zu vereinfachen und nach den einfachsten Lösungen zu suchen, jedes einfache und lokale Problem in weltumspannende Verwicklungen ausarten lasse.

Es entsprach dem Ergebnis der Aussprache, wenn die Versammlung als Abschluß ihrer Beratungen unter Ablehnung zweier Resolutionsentwürfe der abessinischen Delegation⁷³⁾ mit 44 gegen eine Stimme bei vier Enthaltungen eine Empfehlung⁷⁴⁾ annahm, die in ihrem Schlußteil den Wunsch aussprach

»que le Comité de coordination fasse aux gouvernements toutes propositions utiles en vue de mettre fin aux mesures par eux prises en exécution de l'article 16 du Pacte.«

Der Koordinationsausschuß, dem bekanntlich sämtliche an den Sanktionen beteiligten Staaten angehörten, beschloß daraufhin in seiner Sitzung vom 6. Juli, den 15. Juli als einheitliches Datum für die Aufhebung der Sanktionen festzusetzen und nahm eine Resolution an, die eine entsprechende Aufforderung an die einzelnen Regierungen enthielt⁷⁵⁾. Ohne eine gemeinsame Abrede über die Aufhebung der auf Grund des Art. 16 gemeinschaftlich eingeleiteten Maßnahmen abzuwarten, hatten freilich Ecuador bereits am 17. April⁷⁶⁾, Polen am 26. Juni 1936⁷⁷⁾ ihren Entschluß, die Sanktionen eigenmächtig aufzuheben, mitgeteilt⁷⁸⁾; beide Staaten beriefen sich darauf, daß die Sanktionen durch die einzelnen Regierungen auf Grund ihrer souveränen

73) Abgedr. Journ. Off. aaO. S. 60. Der erste dieser Entwürfe enthält ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Art. 10 und 16 und die Erklärung, daß die Assemblée keine durch Waffengewalt erzielte Annexion anerkenne. Der zweite enthält eine auf Art. 16 gegründete Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die Bürgschaft für eine Abessinien zu gewährende Anleihe von 10 Millionen Pfund zu übernehmen.

74) Abgedr. Journ. Off. aaO. S. 65f. Für die Wahl der Form der Empfehlung war u. a. offenbar bestimmend, daß damit das Erfordernis der Einstimmigkeit, das Art. 19 des Règlements für Entscheidungen (»décisions«) aufstellt, entfiel. Vgl. dazu die Erkl. des Präsidenten, Journ. Off. aaO. S. 68.

75) Journ. Off. Suppl. Spéc. 149, S. 63. Über die Außerkraftsetzung der Sanktionsmaßnahmen in den einzelnen Staaten vgl. die beim Generalsekr. d. Völkerbundes eingegangenen (Journ. Off. Suppl. Spéc. 150, S. 338/59 abgedruckten) Mitteilungen der Regierungen, die freilich kein vollständiges Bild geben.

76) Durch Schreiben an den Präsidenten des Koordinationsausschusses, abgedr. Journ. Off. Suppl. Spéc. 150, S. 338 f. Es hieß darin, die Regierung Ecuadors habe am 4. April die Aufhebung der Sanktionen beschlossen, nachdem der Appell des Dreizehnerausschusses durch Italien angenommen worden sei (vgl. dazu Journ. Off. 1936, S. 395).

77) Durch Schreiben an den Präsidenten des Völkerbundsrates, abgedr. Journ. Off. Suppl. Spéc. 150, S. 339.

78) Durch Telegramm vom 23. 7. 1936 hatte ferner Haiti seinen Beitritt zu den Sanktionen als »nunmehr gegenstandslos« bezeichnet: Journ. Off. Suppl. Spéc. 150, S. 339.

Entscheidung verhängt worden seien; auch die Entscheidung über deren Aufhebung stehe daher in der Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten 79). Gegen diese These hat Madariaga in der Schlußsitzung des Koordinationsausschusses nicht mit Unrecht eingewandt, daß die Völkerbundsstaaten, wenn sie sich einmal zur Einleitung von Sanktionsmaßnahmen entschlossen haben, damit eine Art vertraglicher Vereinbarung hinsichtlich ihrer Anwendung eingehen; die einseitige Aufhebung der Sanktionen widerspreche dem inneren Sinn der von den Mitgliedern einmal beschlossenen Kooperation 80).

* * *

Der argentinsche Antrag auf Einberufung der Assemblée hatte klar zum Ausdruck gebracht, daß sich die Völkerbundsmitglieder nicht nur zur Aufhebung der Sanktionen, sondern auch zu der durch die Annexion Abessiniens geschaffenen Lage zu äußern hätten. Um auf die Beratungen in dieser Hinsicht Einfluß zu nehmen, entschloß sich die italienische Regierung — die zu der Tagung, ebenso wie zu der vorausgegangenen Ratstagung 81), keinen Vertreter entsandt hatte — zu einem gewissen Entgegenkommen. Sie unternahm in einer an den Präsidenten der Völkerbundsversammlung gerichteten Note vom 29. Juli 1936 82) den Versuch, den Grundsätzen der Völkerbundssatzung soweit Rechnung zu tragen, als sich das mit dem italienischen Souveränitätsanspruch über Äthiopien vereinbaren ließ: Nach einem einleitenden Überblick, der die italienische Verhandlungsbereitschaft während des Konfliktes dartun sollte, wird in der Note daher zunächst festgestellt, daß Italien angesichts des abessinischen Zusammenbruchs die Pflicht gehabt habe:

»d'assumer les responsabilités que la situation lui imposait et d'instaurer un ordre nouveau répondant aux besoins et aux sentiments des populations, et propre à assurer la paix et le progrès.«

Es wird weiter auf das Bestreben der abessinischen Bevölkerung hingewiesen, ein höheres Kulturniveau zu erreichen und der Nachweis zu führen gesucht, daß die italienischen Truppen als Befreier begrüßt worden seien. In diesem Zusammenhang wird neben der Unterwerfungs-

79) Vgl. das poln. Schreiben aaO. sowie die Erkl. d. Delegierten Ecuadors in der Ratssitzung v. 13. 5. 1936: Journ. Off. 1936, S. 540.

80) Journ. Off. Suppl. Spéc. 149, S. 60; vgl. dazu die Erwiderung d. poln. Delegierten, aaO. S. 61 f.

81) Vgl. hierzu das Schreiben des ital. Außenmin. an den Ratspräs. Journ. Off. 1936, S. 750.

82) Die Note wurde vom Präsidenten zu Beginn der Tagung verlesen und ist daher im Sitzungsprotokoll abgedruckt: Journ. Off. Suppl. Spéc. 151, S. 19 ff.

erklärungen führender Abessinier während des Feldzuges ⁸³⁾ namentlich eine Kundgebung der religiösen und zivilen Notabeln Abessiniens vom 9. Juni 1936 angeführt ⁸⁴⁾, in der diese dem König von Italien, Kaiser von Äthiopien feierlich die Treue gelobten. Der Wille der einheimischen Bevölkerung sei damit unwiderlegbar zum Ausdruck gelangt.

Die Note enthält sodann unter Ziffer 6 den folgenden Passus:

»L'Italie considère l'entreprise, à laquelle elle s'est vouée en Ethiopie, comme une mission sacrée de civilisation qu'elle entend accomplir en s'inspirant des principes du Pacte de la Société des Nations et des autres actes internationaux qui ont défini la tâche des Puissances civilisatrices. L'Italie assure le traitement équitable des populations indigènes, en s'employant à développer leur bien-être moral et matériel et en favorisant leur progrès social. Dans le but d'associer les populations intéressées à cette oeuvre de civilisation, des personnalités indigènes feront partie d'un corps consultatif déjà institué auprès du Gouvernement général. Le respect des croyances religieuses et le libre exercice de tous les cultes qui ne soient pas contraires à l'ordre public et aux bonnes moeurs, sont pleinement garantis. Chacune des races habitant l'Ethiopie jouit du libre usage de sa propre langue. L'esclavage et le travail forcé qui constituaient une honte de l'ancien régime, ont été supprimés. Les charges fiscales qui seront prélevées sur les habitants seront exclusivement affectées aux besoins du territoire.

L'Italie est disposée à adhérer pour sa part au principe que les indigènes ne soient pas astreints à des obligations d'ordre militaire, si ce n'est pour assurer la police locale et la défense du territoire.

Les dispositions nécessaires seront prises pour assurer la garantie et le maintien de la liberté des communications et du transit ainsi qu'un traitement équitable du commerce de tous les Etats.

Ce sera un titre d'honneur pour l'Italie que d'informer la Société des Nations des progrès réalisés dans l'oeuvre de civilisation de l'Ethiopie, dont l'Italie a assumé la lourde responsabilité.«

Damit bekennt sich Italien in Gestalt einer einseitigen, an den Völkerbund gerichteten Erklärung nicht nur allgemein zu den Grundsätzen der Völkerbundssatzung und der einschlägigen internationalen Abkommen ⁸⁵⁾, soweit die Ausübung seiner Herrschaft in Äthiopien in Frage steht, sondern nimmt darüber hinaus bestimmte Verpflichtungen auf sich, die sich inhaltlich eng an Art. 22 der Völkerbundssatzung — insbesondere an den die B- und C-Mandate betreffenden

⁸³⁾ Vgl. oben S. 39.

⁸⁴⁾ Eine Liste der Persönlichkeiten, die seit Beginn der Feindseligkeiten ihre Unterwerfung vollzogen, sowie die Erklärung der Notabeln vom 9. 6. 1936 sind der italienischen Note als Anlage beigelegt: Journ. Off., Suppl. Spéc. 151, S. 98/102.

⁸⁵⁾ In Betracht kommen die den Schutz der Eingeborenen, der Religions- und Gewissensfreiheit sowie der religiösen, wissenschaftlichen und charitativen Institutionen betreffenden Bestimmungen der Berliner und der Brüsseler Generalakte (Martens 2 NRG. X, S. 414, XVII S. 345), namentlich aber der Konvention von St. Germain vom 10. 9. 1919 (Martens 3 NRG. XIV, 12), welche die beiden älteren Abkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsgegnern ersetzt hat: vgl. insbes. den Art. 11 dieser Konvention.

Absatz 5 dieses Artikels anlehnen. Dabei kommt den Zusicherungen des Abs. 1 der Z. 6, denen im wesentlichen die bereits innerstaatlich getroffenen Maßnahmen entsprachen ⁸⁶⁾ und daneben den freilich sehr allgemein gehaltenen — das wirtschaftliche Gebiet betreffenden — Versprechungen des Abs. 3 ein unbedingter Charakter zu, während im Abs. 2 nur die Bereitschaft ausgesprochen wird, den Militärdienst der Eingeborenen zu beschränken; weiter soll wohl die Wendung des letzten Absatzes, Italien betrachte die Unterrichtung des Völkerbundes als »titre d'honneur«, zugleich zum Ausdruck bringen, daß damit eine Rechtspflicht nicht eingegangen werde.

Dem Schlußabsatz der Note wird man ferner entnehmen können, daß zumindest diese letzte Zusicherung noch von einer weiteren Voraussetzung abhängig gemacht wird; denn dort heißt es allgemein, die italienische Regierung sei zu einer wirksamen Zusammenarbeit mit dem Völkerbunde in der Erwartung — und man wird ergänzen dürfen: nur in der Erwartung — bereit, daß dieser der in Äthiopien entstandenen Lage das richtige Verständnis entgegenbringe.

Trotz dieses Auftakts war freilich auf der Junitagung der Versammlung eine unmittelbare Annäherung an den italienischen Standpunkt nicht wahrzunehmen. Die italienische Note wurde lediglich von den Delegierten Frankreichs ⁸⁷⁾, Österreichs ⁸⁸⁾ und Ungarns ⁸⁹⁾ erwähnt und im übrigen völlig ignoriert; gegen die Teilnahme der abessinischen Delegation an den Beratungen wurden keinerlei Anstände erhoben ⁹⁰⁾ und die von der Versammlung angenommene Empfehlung ⁹¹⁾ enthielt unter Ziff. 4 ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Satzung:

». . . principes qui trouvent également leur expression dans d'autres actes diplomatiques tels que la déclaration des Etats américains en date du 3 août 1932 ⁹²⁾; excluant le règlement par la force des questions territoriales.«

Andererseits waren jedoch Anzeichen einer vorsichtigen Zurückhaltung festzustellen, die auf eine mittelbare Wirkung des italienischen Entgegenkommens schließen lassen: In dieser Hinsicht war zunächst die behutsame Formulierung des Bekenntnisses zum Nichtanerkennungsgrundsatz ⁹³⁾ bezeichnend, welches — im Gegensatz zu dem im Falle

⁸⁶⁾ Vgl. oben S. 42 ff.

⁸⁷⁾ Journ. Off. aaO. S. 29.

⁸⁸⁾ aaO. S. 50.

⁸⁹⁾ aaO. S. 51.

⁹⁰⁾ Vgl. den Bericht der Commission de vérification des pouvoirs, aaO. S. 18.

⁹¹⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. 151, S. 65 f.

⁹²⁾ Sog. Washingtoner Erklärung von 19 amerikanischen Staaten, abgedr. diese Zeitschr. Bd. III, 2, S. 604 f.

⁹³⁾ Über diesen Grundsatz, die sog. Stimsondoktrin, vgl. neben der Washingtoner Erklärung aaO. insbesondere die Note Stimsons v. 7. 1. 1932 (Diese Zeitschr. Bd. III, 2,

Mandschukuos beachteten Verfahren ⁹⁴⁾ — nicht nur in die unverbindlichere Form des »voeu« gekleidet war, sondern an Unbedingtheit noch dadurch verlor, daß in dem angenommenen Text weiterhin der Wunsch der Versammlung zum Ausdruck gebracht wurde, die zunächst feierlich anerkannten Prinzipien — zu denen auch das Prinzip der Nichtanerkennung gehörte — möchten in ihrer Anwendung den gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden.

Es war ferner bedeutsam, wenn in der Aussprache außer Großbritannien — das sich aber nur für die gegenwärtige Tagung festlegte ^{94a)} — Dänemark ⁹⁵⁾ und Spanien ⁹⁶⁾ lediglich die Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten ⁹⁷⁾, unter Betonung ihrer traditionellen Haltung in dieser Frage, ausdrücklich für die Anwendung des Nichtanerkennungsgrundsatzes auf den gegebenen Fall eintraten, während dieses Thema im übrigen — wenn man von der schwedischen Erklärung ⁹⁸⁾ absieht, welche die Frage lediglich aufwarf — völlig mit Stillschweigen übergegangen wurde ⁹⁹⁾.

Daß man nicht entschlossen war, die letzten Folgerungen aus dem Prinzip der Nichtanerkennung zu ziehen, zeigte sich bereits im September 1936 während der 17. Völkerbundsversammlung, die freilich ebensowenig wie die vorausgegangene Tagung eine praktisch brauchbare Lösung erzielte, welche eine Rückkehr Italiens nach Genf ermöglicht hätte.

Vor Beginn der Tagung hatte es der Generalsekretär des Völkerbundes, Avenol, unternommen, durch eine »Informationsreise« nach Rom ¹⁰⁰⁾ die Voraussetzungen zu klären, unter denen die italienische

S. 599 f.), ferner den Appell von 12 Ratsmitgliedern an Japan vom 16. 2. 1932 (Diese Zeitschr. Bd. III, 2, S. 601 f.) und den Beschluß d. außerordentlichen Bunderversammlung vom 11. 3. 1932 (im Auszug diese Zeitschr. Bd. III, 2, S. 603 f.).

⁹⁴⁾ Vgl. den Beschluß der außerordentl. Bundesvers. vom 11. 3. 1932: aaO.

^{94a)} Eden erklärte (aaO. S. 34) »... it is the view of His Majesty's Government that this Assembly should not in any way recognise Italy's conquest over Ethiopia.«

⁹⁵⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. 151, S. 41.

⁹⁶⁾ aaO. S. 56.

⁹⁷⁾ Vgl. die Erklärungen der Delegierten: Argentinien (aaO. S. 21 f.), Columbiens (aaO. S. 27), Uruguays (aaO. S. 40), Chiles (aaO. S. 45), Cubas (aaO. S. 57), Ecuadors (aaO. S. 57), Perus (aaO. S. 61) und Boliviens (aaO. S. 62).

⁹⁸⁾ aaO. S. 47.

⁹⁹⁾ Vgl. dazu die Feststellung des Delegierten Panamas in der Sitzung der »Assemblée« vom 26. 9. 1936; Journ. Off. suppl. spéc. No. 155, S. 55.: »... lorsque les délégations latino-américaines viennent ici se proclamer les défenseurs intransigeants des principes du droit... et se déclarent disposées à renoncer à tout privilège, avantage ou bénéfice, s'il le faut, pour appliquer le droit... , le reste du monde n'accorde aucune importance à leurs déclarations et les écoute seulement avec une attention polie et parfois même avec dédain.«

¹⁰⁰⁾ Vgl. über diese Reise die Erklärung des Generalsekretärs in der Ratssitzung vom 18. 9. 1936: Journ. Off. 1936, S. 1139.

Regierung bereit sei, ihre aktive Mitarbeit im Völkerbunde wieder aufzunehmen. Er erhielt durch den italienischen Regierungschef den Bescheid, daß der Mitarbeit Italiens in Genf lediglich das tatsächliche Vorhandensein (»présence de fait«) einer abessinischen Delegation entgegenstehe; hingegen sei die italienische Regierung nicht gesonnen, die Frage des Statuts Äthiopiens und der gegenwärtigen Rechtslage aufzuwerfen. Der Generalsekretär hatte daraufhin festgestellt, daß es sich somit gegenwärtig allein darum handle, ob die Vollmachten der abessinischen Delegierten als gültig anzusehen seien. Diese Frage gehöre nach seiner Auffassung in die Zuständigkeit der Kommission für die Prüfung der Vollmachten (Commission pour la vérification des pouvoirs).

Dem formalen Verfahren der Vollmachtenprüfung kam unter diesen Umständen eine grundlegende Bedeutung zu. Es war daher nicht verwunderlich, wenn die zu Beginn der Tagung mit seiner Durchführung beauftragte Kommission die Frage der Gültigkeit der abessinischen Vollmachten — die im Juni bei nahezu gleichliegendem Sachverhalt noch keinerlei Kopfzerbrechen verursacht hatte — als so schwierig ansah, daß sie deren Entscheidung in ihrem ersten Bericht zunächst zurückstellte ¹⁰¹). Erst in der vierten Sitzung der Versammlung vom 23. September 1936 legte sie einen zweiten Bericht vor ¹⁰²), dessen Schlußfolgerung: die Zulassung der abessinischen Delegation, Presseberichten zufolge ¹⁰³), weitgehend auf das Betreiben Sowjetrußlands zurückzuführen war.

Dieser von der Mehrheit der Versammlung gebilligte Bericht ¹⁰⁴) lautet in seinem Abessinien betreffenden Abschnitt:

»L'attention de la Commission a été retenue beaucoup plus longtemps par le cas de la délégation éthiopienne. Ses pouvoirs émanent de la même autorité qui, dans le passé, avait plus d'une fois délivré les pleins pouvoirs de la délégation éthiopienne aux précédentes sessions de l'Assemblée. Mais aux dates où ils ont été émis (14 et 19 septembre), la situation en Ethiopie se trouvait, à divers égards, bien modifiée: le Chef de l'Etat se trouve à l'étranger; le Gouvernement n'est plus dans la capitale; d'après certains des documents présentés, une autorité gou-

¹⁰¹) Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 155, S. 35.

¹⁰²) Journ. Off. suppl. spec. No. 155, S. 40f.

¹⁰³) Vgl. z. B. Times vom 23. 9. u. 25. 9. (Leitartikel) 1936, Pester Lloyd vom 25. 9. 1936.

¹⁰⁴) Auf Antrag Ungarns, dem sich Österreich und Albanien anschlossen, fand namentliche Abstimmung statt, bei der sich Albanien, Österreich, Ungarn und Ecuador gegen die Annahme erklärten, während sich Bulgarien, Panama, Portugal, Siam, die Schweiz und Venezuela der Stimme enthielten. Die abessinische Delegation stimmte mit der Mehrheit für den Bericht, machte aber hinsichtlich dessen Begründung »ausdrückliche Vorbehalte«.

vernementale se trouverait établie dans une autre partie du pays ¹⁰⁵⁾. Sur la nature et l'étendue des pouvoirs de cette autorité, comme sur la valeur des liens subsistant entre elle et le Chef de l'Etat, l'appréciation paraît particulièrement difficile. La question qui se posait dès lors devant la Commission était de savoir si le chef d'Etat dont émanent les pouvoirs en examen avait de son titre légal un exercice suffisamment réel pour rendre ces pouvoirs parfaitement réguliers.

La question apparut à la Commission extrêmement délicate. Aucun membre n'a suggéré de la résoudre par la négative et de proposer, en conséquence, de déclarer que les pouvoirs dont il s'agit sont manifestement irréguliers. Néanmoins, dans l'esprit de tous les membres de la Commission a surgi un doute sur la régularité de ces pouvoirs. Dans ces conditions, la Commission a pensé, à un moment, de proposer à l'Assemblée de demander à la Cour permanente de Justice internationale d'émettre un avis consultatif sur le point de savoir si, eu égard à la situation actuelle de Sa Majesté Hailé Sélassié I^{er}, les pouvoirs dont il s'agit satisfont aux dispositions de l'article 5, paragraphe 2, du Règlement intérieur de l'Assemblée, de telle sorte que les titulaires de ces pouvoirs puissent être considérés comme les représentants d'un Membre de la Société aux termes de l'article 3, alinéa premier, du Pacte.

Mais aussitôt, une question complémentaire s'est posée. Au cas où la Cour aurait été consultée sur le point précité, il était à prévoir qu'elle n'aurait pu fournir son avis qu'après quelques semaines, alors que la présente session de l'Assemblée aurait probablement pris fin. On pouvait, dès lors, se demander quelle serait, dans l'intervalle, la situation de la délégation éthiopienne. D'après l'article 5, paragraphe 4, du Règlement intérieur de l'Assemblée, «tout représentant dont l'admission soulève de l'opposition siège provisoirement avec les mêmes droits que les autres représentants, à moins que l'Assemblée n'en décide autrement».

En présence de cette disposition, il devenait évident que la question de savoir si la délégation éthiopienne pouvait ou non siéger pendant la présente session de l'Assemblée, devrait en pratique être réglée avant que la Cour de La Haye eût pu donner son avis.

En conséquence, l'opinion a finalement prévalu que le recours à La Haye n'aurait pas de signification pratique et que, dès lors, la meilleure solution serait de proposer à l'Assemblée de considérer les pleins pouvoirs présentés par la délégation éthiopienne, malgré le doute qui pèse sur leur régularité, comme suffisants pour permettre à cette délégation de siéger à la présente session.

Cette opinion a reçu l'approbation unanime de la Commission, qui, pour l'adopter, a tenu compte de la considération que le doute dont il a été question doit profiter à ceux sur qui il pèse, et aussi de celle qu'étant donné la situation actuelle en Ethiopie, en s'arrêtant à la solution indiquée, valable uniquement pour la présente session, on ne préjuge en quoi que ce soit l'avenir.

C'est dans cet esprit, et avec la plus entière conscience des responsabilités qu'elle a eu à assumer, que votre Commission a l'honneur de vous proposer d'admettre la délégation éthiopienne à prendre part aux travaux de la présente session de l'Assemblée.»

¹⁰⁵⁾ Vgl. dazu oben S. 47.

So sehr das Ergebnis des Berichts für den Augenblick die Spannung zwischen dem Völkerbund und Italien bestehen ließ, seine Begründung läßt nicht nur — wie darin hervorgehoben ist — eine andere Lösung für die Zukunft offen, sondern stellt sogar ein Kriterium auf, dessen Anwendung früher oder später zu einer gegenteiligen, der italienischen Auffassung Rechnung tragenden Entscheidung führen muß: Wie der Bericht ersehen läßt, hat die Kommission den Art. 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung¹⁰⁶⁾ in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Völkerbundssatzung, wonach sich die Versammlung aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, als die im vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmungen angesehen. Bei der Prüfung ihrer Voraussetzungen hat sie zwar unberührt gelassen, ob Abessinien noch als Mitgliedstaat angesehen werden könne und lediglich untersucht, ob der Negus noch die Funktionen eines Staatsoberhauptes ausübe und somit zur Erteilung der Vollmachten legitimiert sei. Hierbei aber hat sie sich mit der durch den italienischen Sieg geschaffenen tatsächlichen Lage befaßt: Sie hat Umstände wie den Auslandsaufenthalt des Negus, das angebliche Bestehen einer von diesem eingesetzten Regierung in einem anderen Teile des Landes für erheblich gehalten und namentlich die wirkliche Ausübung der Herrschaftsgewalt durch das Staatsoberhaupt als entscheidendes Kriterium angesehen.

Wenn die Entscheidung dann noch zu Gunsten der abessinischen Vertretung ausfiel, so konnte das nur auf Grund der — im Bericht freilich nicht in voller Schärfe zum Ausdruck gebrachten — Erwägung geschehen, daß die tatsächlichen Verhältnisse in Abessinien noch ungeklärt seien. Eine Anwendung der dem Bericht zu Grunde liegenden Rechtsauffassung muß somit zur Ausschließung einer vom Negus bestellten Vertretung führen, sobald die völlige Befestigung der italienischen Herrschaft in Äthiopien offenkundig geworden ist — was angesichts der letzten militärischen Operationen zumindest in Bälde zu erwarten steht. Mag dann lediglich die Vollmacht der abessinischen Delegierten für ungültig erklärt oder auch das Erlöschen der Mitgliedschaft Abessiniens förmlich festgestellt werden: auf jeden Fall würden dadurch von Seiten des Völkerbundes wichtige Folgerungen rechtlicher Art aus der durch die italienischen Waffen geschaffenen Lage gezogen. Damit wird aber deutlich, daß sich bereits der vorliegende Bericht mit einer strikten Anwendung des Nichtanerkennungsgrundsatzes nicht verträgt. Wenn es in der Resolution der Versammlung vom 11. März 1932¹⁰⁷⁾ heißt, die Völkerbundsmittelglieder seien gehalten, keine Lage (»situation«)

¹⁰⁶⁾ Art. 5 Abs. 2 lautet: »Les pleins pouvoirs des représentants doivent être remis au Secrétaire général autant que possible une semaine avant l'ouverture de la session. Ils seront délivrés, soit par le chef de l'Etat, soit par le ministre des Affaires étrangères.«

¹⁰⁷⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. 101, S. 87.

anzuerkennen, die durch satzungswidrige Mittel herbeigeführt sei, so kann das nur dahin verstanden werden, daß eine solche Lage als im Rechtssinne nicht vorhanden angesehen werden solle. Im vorliegenden Fall bedeutete das, daß die Regierungsgewalt des Negus, deren Fortbestand allein durch den italienischen Sieg in Frage gestellt war, nicht auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, die ja gerade keinerlei Rechtsfolgen auslösen sollten, hätte angezweifelt werden dürfen. Die Kommission hat diese Folgerung nicht gezogen und damit wenigstens im Grundsatz der politischen Realität vor einer wirklichkeitsfremden Doktrin den Vorzug gegeben.

V.

Während das Genfer Verfahren bisher nur zum Teil zu einer Bereinigung des Abessinienkonfliktes führte, wurden wesentliche Fortschritte auf unmittelbarem diplomatischem Wege erzielt, sodaß nunmehr die endgültige Liquidation in greifbare Nähe gerückt ist.

Für die italienische Regierung stand nach der Junitagung der Völkerbundsversammlung zunächst eine dort nicht bereinigte Frage im Vordergrund, die eng mit der Ausführung der Sanktionen zusammenhing: Die Frage des Fortbestandes der gegenseitigen Beistandsversprechen, die Großbritannien mit mehreren Mittelmeermächten, nämlich mit Frankreich, der Türkei, Griechenland und Jugoslawien eingegangen war und in denen für den Fall eines Angriffs auf einen dieser Staaten seitens Italiens, sofern ein solcher in Auswirkung der Sanktionsmaßnahmen erfolgte, militärische Hilfe zu Lande, zu Wasser und zur Luft zugesagt worden war¹⁰⁸).

Die britische Regierung vertrat zunächst die Auffassung, daß die ihrerseits erteilten Beistandsversprechen auch nach der Aufhebung der Sanktionen — während der dann zu erwartenden Periode der Unsicherheit — noch Bestand haben müßten¹⁰⁹). Dementsprechend gab der britische Außenminister auf der Sitzung der Völkerbundsversammlung vom 1. Juli folgende Erklärung ab:

»Si l'on décide d'abroger les sanctions actuelles, le Gouvernement de Sa Majesté considère que les assurances données par lui ne prendront pas fin avec la cessation des sanctions, mais qu'elles continueront de s'appliquer à la période transitoire d'incertitude qui pourra s'ensuivre. En conséquence, le Gouvernement de Sa Majesté déclare qu'il est prêt à se conformer à ces assurances au cas où surgirait une situation qui aurait entraîné la mise en oeuvre desdites assurances, si les mesures prises en vertu de l'article 16 continuaient à être appliquées.

¹⁰⁸) Vgl. hierzu das britische Memorandum vom 22. I. 1936, abgedr. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 381.

¹⁰⁹) Vgl. d. Erkl. Edens im Unterhaus vom 18. 7. 1936: Parl. Deb. Comm. Vol. 313, Sp. 1204 f.

On comprendra que cette déclaration a pour objet de dissiper certaines préoccupations qui peuvent se faire jour au cours de la présente période de transition et qu'elle ne produira d'effets que tant que, de l'avis du Gouvernement de Sa Majesté, elle demeurera appropriée aux circonstances ¹¹⁰⁾«.

Sie ließ auch — mit der Begründung, daß die britischen Zusicherungen durch die Stellungnahme anderer Regierungen nicht berührt würden ¹¹¹⁾ — von ihrem Standpunkt nicht ab, nachdem die französische Regierung in Rom und London zu verstehen gegeben hatte, daß sie die Mittelmeerabreden mit der Aufhebung der Sanktionen als hinfällig betrachte ¹¹²⁾, ein Vorgehen, dem sich bald danach Griechenland anschloß ¹¹³⁾. Die britische Regierung trug jedoch zur weiteren Entspannung durch die Ankündigung bei, daß sie die Mittelmeerflotte in Kürze auf einen normalen Stand zurückzuführen gedenke ¹¹⁴⁾. Am 27. Juli erklärte sodann Eden im Unterhaus:

»... that the circumstances which, in the view of His Majesty's Government, had made it desirable to give these assurances no longer exist. I am, therefore, glad to be able to recognize and to declare that in the view of His Majesty's Government there is now no further need for the continuance of these assurances ¹¹⁵⁾«.

Dieser Umschwung wurde damit begründet, daß eine »unsichere Lage« nicht mehr bestehe, nachdem die italienische Regierung Mitte des Monats den Regierungen Griechenlands, der Türkei und Jugoslawiens aus freien Stücken versichert habe

»that Italy has never contemplated nor is contemplating any aggressive action against any of them in retaliation for their past sanction policy.«

Am 31. Juli erklärte nunmehr auch der türkische Außenminister ¹¹⁶⁾ unter Berufung auf den britischen Schritt und unter Hinweis auf die Besserung der englisch-italienischen Beziehungen, daß kein Anlaß mehr für den Fortbestand des seitens der Türkei an Großbritannien erteilten Beistandsversprechens gegeben sei.

Nachdem mit den Mittelmeerabreden die letzten Rückstände der Sanktionspolitik gefallen waren, blieb noch die Frage der Aner-

¹¹⁰⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. 151, S. 34.

¹¹¹⁾ Vgl. d. Erkl. Edens vom 15. 7. anlässlich des französ. Schritts: Parl. Deb. Comm. Vol. 314, Sp. 2025/26.

¹¹²⁾ Vgl. dazu Times vom 10. 7. 1936, S. 16 u. DAZ, vom gleichen Tage.

¹¹³⁾ Vgl. Temps vom 19. 7. 1936.

¹¹⁴⁾ Vgl. die Erkl. Hoares in der Unterhaussitzung vom 9. 7.: Parl. Deb. Comm. vol. 314, Sp. 1397/98 und dazu Times vom 10. 7., S. 16.

¹¹⁵⁾ Parl. Deb. Comm. Vol. 315, Sp. 1123.

¹¹⁶⁾ Die Erklärung erfolgte in einer Rede vor der Nationalversammlung. Der einschlägige Passus ist — in ital. Übersetzung — abgedr. in Oriente Moderno, Anno XVI. S. 505 f.

kennung der italienischen Souveränität über Äthiopien offen. Auch hier gelangte die italienische Diplomatie Schritt für Schritt zu wesentlichen Ergebnissen.

Als erste Macht zog das Deutsche Reich alle Folgerungen aus der durch den italienischen Sieg geschaffenen Lage¹¹⁷): Nachdem bereits am 25. Juli der deutsche Botschafter in Rom von dem Entschluß des Reiches, die Gesandtschaft in Addis Abeba durch ein Generalkonsulat zu ersetzen Mitteilung gemacht hatte¹¹⁸), erklärte der Führer und Reichskanzler dem italienischen Außenminister bei dessen Besuch in Berchtesgaden am 24. Oktober 1936, »daß die Reichsregierung sich zur förmlichen Anerkennung des italienischen Kaiserreiches Äthiopien entschlossen« habe¹¹⁹).

Mit dieser Formel hat das Reich sowohl die Begründung der italienischen Souveränität über Äthiopien¹²⁰) wie die Annahme des Kaisertitels durch den König von Italien¹²¹) anerkannt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Mächten war es hieran nicht durch völkerrechtliche Bindungen gehindert. Mit seinem Austritt aus dem Völkerbund entfiel die bindende Wirkung von Beschlüssen, an denen das Reich seinerzeit in seiner Eigenschaft als Völkerbundsmitglied mitgewirkt hatte. Insbesondere gilt das für die Resolution der Bundesversammlung vom 11. März 1932¹²²), die zudem ausdrücklich eine Verpflichtung nur den »Mitgliedern des Völkerbundes« auferlegte. Aber auch aus dem Kelloggpaakt läßt sich nicht etwa ein Verbot herleiten

»de reconnaître comme acquis de jure des avantages territoriaux ou d'autres avantages quelconques acquis de facto par le fait de la violation du Pacte.«

¹¹⁷) Die erste förmliche Anerkennung der Annexion erfolgte freilich am 7. 7. 1936 durch San Marino, vgl. Times vom 9. 7. 1936. Ferner überreichte am 26. 6. der österreichische Gesandte v. Berger-Waldenegg ein an den König von Italien, Kaiser von Äthiopien gerichtetes Beglaubigungsschreiben, vgl. Temps vom 28. 6. 1936 und brachte damit bereits konkludent die, dann später ausdrücklich erfolgte, österreichische Anerkennung der italienischen Annexion zum Ausdruck: vgl. dazu unten S. 63.

¹¹⁸) *Giornale d'Italia* vom 26. 7. 1936. Die gesetzliche Durchführung erfolgte erst durch das Reichsgesetz vom 24. 10. 1936 (RGBl. II, S. 327).

¹¹⁹) Meldung des D. N. B. vom 24. 10. 1936, D. A. Z. vom gleichen Tage. Vgl. dazu auch die Erklärung Cianos an die Presse vom 25. 10. (nach der DAZ. vom 26. 10. 1936): »Wie gestern angekündigt wurde, hat der Führer beschlossen, das italienische Imperium von Äthiopien anzuerkennen. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, mit welcher Befriedigung ich diesen Entschluß aufgenommen habe. Bei dieser Gelegenheit haben wir die italienisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen in bezug auf Äthiopien geregelt, und die verschiedenen schwebenden Fragen werden zur gegenseitigen Zufriedenheit beider Länder gelöst werden.«

¹²⁰) Vgl. oben S. 42.

¹²¹) Vgl. oben S. 44.

¹²²) Vgl. oben Anm. 93.

Denn die sogen. Budapester Auslegungsregeln der International Law Association ¹²³⁾, in denen diese Formulierung enthalten ist, binden die Signatäre des Kelloggpaktes ebensowenig wie die Stimsondoktrin.

Dem deutschen Schritt folgten am 12. November anlässlich der Wiener Besprechungen der Signatäre der Römischen Protokolle die nahezu wörtlich mit der deutschen Verlautbarung übereinstimmenden Anerkennungserklärungen Österreichs und Ungarns ¹²⁴⁾. Damit hatten auch zwei Mitglieder des Völkerbundes eine förmliche de jure-Anerkennung vollzogen; freilich handelte es sich um Staaten, die sich dem Votum der Mehrheit, das einen Verstoß Italiens gegen Völkerbundsatzung und Kelloggpaht bejahte, nicht angeschlossen hatten ¹²⁵⁾; ihr Vorgehen stand daher nicht im Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten.

Die Mehrheit der Völkerbundsmitglieder und insgesamt die amerikanischen Staaten zeigten zunächst in der Anerkennungsfrage eine angesichts der Empfehlung der Assemblée vom 4. Juli und der Stimsondoktrin verständliche Zurückhaltung. Insbesondere waren die meisten Staaten nicht gewillt, den vom König von Italien angenommenen Kaisertitel anzuerkennen, was zu dem seltsamen Ergebnis führte, daß sie eine Akkreditierung ihrer Vertreter am Quirinal auf unbestimmte Zeit vertagen mußten, sofern die italienische Regierung auf einer Anführung des neuen Titels im Beglaubigungsschreiben bestand ¹²⁶⁾. Bisher haben sich — abgesehen von Österreich — ¹²⁷⁾ lediglich Albanien und Chile ¹²⁸⁾ über dieses Bedenken hinweggesetzt. Die Erklärungen des chilenischen Außenministeriums, daß die Formel »König von Italien, Kaiser von Äthiopien« nur deshalb in dem Beglaubigungsschreiben angewandt worden sei, weil »der dem König durch das italienische Parlament übertragene Titel so lautet« ¹²⁹⁾, kann, abgesehen davon,

¹²³⁾ Die Regeln sind abgedr. bei Gretschaninow, Politische Verträge, I, S. 260 ff.

¹²⁴⁾ Im offiziellen Communiqué über das Ergebnis der Beratungen zwischen den Vertretern Österreichs, Italiens und Ungarns heißt es: »Der österreichische Bundeskanzler und der Minister des Äußeren Ungarns haben dem Minister des Äußeren Italiens der ihnen hierüber die herzliche Befriedigung der italienischen Regierung aussprach, den Entschluß ihrer Regierungen mitgeteilt, das italienische Imperium Äthiopien formell anzuerkennen.« (Berl. Tageblatt v. 13. 11. 1936.)

¹²⁵⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 535.

¹²⁶⁾ Die italienische Regierung verzichtete u. a. auf dieses Erfordernis beim amerikanischen Botschafter, da dieser bereits vor der Annahme des Kaisertitels designiert worden sei (vgl. Temps v. 7. 11. 1936). Im Falle Frankreichs hat dagegen ihr Verhalten dazu geführt, daß bisher noch kein Nachfolger für den abgehenden bisherigen Botschafter bestellt werden konnte.

¹²⁷⁾ Vgl. oben Anm. 117.

¹²⁸⁾ Der albanische Gesandte überreichte am 5. 11., der chilenische Botschafter am 1. 12. 1936 ein an den König von Italien, Kaiser von Äthiopien gerichtetes Beglaubigungsschreiben (vgl. Temps v. 7. 11. und 2. 12. 1936).

¹²⁹⁾ Die Erklärung findet sich im Temps v. 3. 12. 1936.

daß sie nicht der italienischen Regierung gegenüber abgegeben wurde, die rechtliche Bedeutung der Handlung der chilenischen Regierung nicht dahin beschränken, daß Chile lediglich den Titel, nicht aber die Begründung der italienischen Souveränität über Äthiopien anerkannt habe. Denn der Kaisertitel stellt nicht eine leere Formel dar, sondern bringt die Errichtung der italienischen Herrschaft symbolisch zum Ausdruck ¹³⁰⁾. Ein Staat, der den Titel anerkennt, spricht daher auch eine de jure Anerkennung der Annexion aus.

Wenn die Mehrzahl der unmittelbar an Abessinien interessierten Staaten bisher auch in der Form Zurückhaltung wahrte, so hat sie doch nach den italienischen Erfolgen im vergangenen Herbst der in Äthiopien bestehenden Lage in anderer Weise Rechnung getragen:

Mit Ausnahme des Deutschen Reiches ¹³¹⁾ hatten zunächst die Staaten, welche in Addis Abeba diplomatische Vertretungen unterhielten, ihre beim Negus bestehenden Gesandtschaften unter der italienischen Herrschaft beibehalten. Nachdem jedoch der japanische Botschafter in Rom am 1. Dezember von der Entscheidung seiner Regierung, die japanische Gesandtschaft in Addis Abeba in ein Generalkonsulat umzuwandeln, Mitteilung gemacht hatte ¹³²⁾, wurde die gleiche Entscheidung am 14. Dezember von Griechenland als erstem Völkerbundsstaat bekanntgegeben ¹³³⁾. Am 21. Dezember erfolgten sodann entsprechende auf gemeinsamer Abrede beruhende Schritte des britischen Botschafters und des französischen Geschäftsträgers in Rom ¹³⁴⁾, am 23. Dezember überbrachte der belgische Geschäftsträger ¹³⁵⁾ einen gleichlautenden Beschluß seiner Regierung. Endlich beschloß am 22. Januar die türkische Regierung ¹³⁶⁾, ihre Gesandtschaft in Addis Abeba aufzuheben und vorläufig den Jurisdiktionsbereich ihres Konsulats in Bari auf das äthiopische Gebiet auszudehnen ¹³⁷⁾.

¹³⁰⁾ Vgl. oben S. 44.

¹³¹⁾ Vgl. oben S. 62.

¹³²⁾ Vgl. *Chronologie Politique Internationale* 7, S. 16, und *Temps* vom 4. 12. 1936.

¹³³⁾ Vgl. *Times* vom 16. 12. 1936.

¹³⁴⁾ Vgl. hierzu die amtlichen Mitteilungen, abgedr. *Giornale d'Italia*, *Temps* und *Times* vom 23. 12. 1936. Die britische und die französische Regierung hatten bereits Ende November durch die Abberufung der Verstärkungen für die Gesandtschaftswachen, die seit Herbst 1935 in Addis Abeba stationiert waren, zu erkennen gegeben, daß sie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nunmehr als gesichert betrachteten. Vgl. *Temps* vom 25. und 28. 11. 1936.

¹³⁵⁾ Vgl. das Communiqué hierüber: *Giornale d'Italia* vom 25. 12. 1936.

¹³⁶⁾ *Giornale d'Italia* vom 23. 1. 1937.

¹³⁷⁾ Die Nachrichten, wonach auch die Regierung der Vereinigten Staaten einen Generalkonsul bereits ernannt habe, oder in Kürze zu ernennen gedenke (vgl. *Temps* vom 23. und 28. 12. 1936), der nach einer Version mit gewöhnlichem Paß reisen und kein Exequatur einholen solle (vgl. *Temps* vom 23. 12.), haben bisher von amerikanischer Seite keine Bestätigung erfahren.

Von den Staaten, die beim Negus keine akkreditierten Vertreter besaßen¹³⁸⁾, suchte Bulgarien am 22. Dezember in Rom um die Ermächtigung zur Errichtung eines Konsulats nach¹³⁹⁾; am 23. Dezember entledigte sich der schweizerische Gesandte in Rom des Auftrages »der italienischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, daß der schweizerische Bundesrat die italienische Souveränität über das abessinische Gebiet anerkenne und demzufolge das genannte Gebiet als zum Konsularkreis gehörig betrachte, der der Gesandtschaft in Rom direkt unterstellt ist¹⁴⁰⁾«. Weiter ließ die rumänische Regierung am 26. Dezember in Rom wissen, daß sie die Errichtung eines Konsulats in Addis Abeba beabsichtige¹⁴¹⁾. Schließlich erfolgte am 11. Januar eine Mitteilung des polnischen Botschafters an den italienischen Außenminister, daß das Generalkonsulat Polens in Rom ermächtigt worden sei, seine Jurisdiktion auch auf das Gebiet Äthiopiens auszudehnen¹⁴²⁾;

Unter den Regierungen, die derart der Lage in Abessinien Rechnung trugen, nimmt die Schweiz eine Sonderstellung ein: sie hat durch ihre Erklärung, daß sie die italienische Souveränität über das äthiopische Gebiet anerkenne, eine förmliche de jure Anerkennung der Annexion vollzogen, die sich weder der Form noch dem Inhalte nach mit dem Nichtanerkenntnisgrundsatz verträgt¹⁴³⁾.

Was die Schritte der übrigen Regierungen angeht, so wird man bei einer Prüfung ihrer rechtlichen Natur den, freilich nicht unbestrittenen, Grundsatz heranziehen können, daß die Bestellung eines Konsuls — also eines Vertreters, der in der Regel keine wesentlichen politischen Funktionen ausübt — nicht notwendig auf eine de jure Anerkennung der Sou-

¹³⁸⁾ Über das diplomatische Corps in Abessinien vgl. Almanach de Gotha 1936, S. 1063 f.

¹³⁹⁾ Vgl. Times vom 22. 12. 1936.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Neue Züricher Zeitung vom 24. 12. 1936 sowie Giornale d'Italia vom 25. 12. 1936.

¹⁴¹⁾ Vgl. Temps vom 27. 12. 1936.

¹⁴²⁾ Vgl. D. A. Z. vom 12. 1. 1937.

¹⁴³⁾ Der Schweizer Schritt hat denn auch zu einem vom 21. 1. 1937 datierten Protestschreiben des Negus an den Generalsekretär des Völkerbundes geführt (abgedr. in »Der Völkerbund, Mitteilg. d. Schweiz. Vereinig. f. d. Völkerbund«, Jg. XV, S. 17 ff.), aus dem zugleich hervorgeht, daß die Schweizer Regierung dem abessinischen Honorar-Generalkonsul in Bern am 23. 12. 1936 das Exequatur entzogen hat. Zur Rechtfertigung des Schweizer Vorgehens wird andererseits in einem halbamtlichen Bericht (Journal de Genève vom 25. 12. 1936) ausgeführt, der Bundesrat habe nicht in einer rein ideologischen Haltung verharren können, sondern der durch die italienische Eroberung geschaffenen Lage Rechnung tragen müssen. Die Schweiz habe aber auch im Gegensatz zu den großen Mächten und im Einklang mit der ihr eigenen diplomatischen Tradition die italienische Souveränität explicite anerkannt. Indem sie damit eine Entscheidung treffe, die die tatsächliche Lage erheische, bleibe sie streng im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, deren Achtung ihr durch ihre Mitgliedschaft im Völkerbunde auferlegt werde.

veränität des Staates, dessen Exequatur nachgesucht wird, schließen läßt ¹⁴⁴⁾. Dieser Grundsatz wird im vorliegenden Falle noch durch die Annahme unterstützt, daß die Staaten, welche dem Völkerbund angehören — Japan bildet hier die einzige Ausnahme — im Zweifel nur der tatsächlichen Lage Rechnung tragen, nicht aber einen förmlichen Verstoß gegen den Nichtanerkenntnisgrundsatz, zu dem sie sich noch in der Empfehlung der Assemblée vom 4. Juli ¹⁴⁵⁾ bekannt hatten, begehen wollten. Die amtlichen britischen, französischen, und anscheinend auch belgischen Stellen haben denn auch ausdrücklich Wert auf die Feststellung gelegt, daß die von ihnen in Aussicht genommene Errichtung von Generalkonsulaten keine de jure Anerkennung der italienischen Souveränität über Äthiopien in sich schließen sollte ¹⁴⁶⁾. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, welche keine solche Erläuterung abgaben, werden nicht anders zu beurteilen sein. Jedenfalls hat aber das Vorgehen aller dieser Staaten zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der in Äthiopien bestehenden Lage als einem Zustand von Dauer rechnen und zum Schutz ihrer Staatsangehörigen und ihrer Interessen mit der italienischen Regierung normale Beziehungen aufzunehmen wünschen ¹⁴⁷⁾. Damit haben sie eine sog. de facto Anerkennung vollzogen.

Zusammenfassend wird man feststellen können, daß die vorsichtige Stellungnahme der Völkerbundsversammlung vom 4. Juli durch die jüngsten Vorgänge ihren letzten Stachel verloren hat: der Abessinienkonflikt als politischer Vorgang ist abgeschlossen, und es steht zu erwarten, daß in Genf demnächst auch der rechtliche Schlußstrich gezogen werden wird.

¹⁴⁴⁾ Vgl. in diesem Sinne insbes. Rives, *Secr. of State* bei Moore, *Intern. Digest* Vol. V, S. 13; Hyde, *Int. Law*, Vol. I § 462; vgl. auch Hall, *Int. Law* 7th ed. § 115, S. 331 für den gleichliegenden Fall der Anerkennung neuer Staaten. A. M.: Oppenheim, *Int. Law*, 4th ed. § 428.

¹⁴⁵⁾ Vgl. oben S. 55.

¹⁴⁶⁾ Vgl. hinsichtlich Großbritanniens und Frankreichs die Mitteilung in *Temp* und *Times* vom 23. 12. 1936, hinsichtlich Belgiens *DAZ.* vom 24. 12. 1936.

¹⁴⁷⁾ Diese Absicht hat von Seiten Großbritanniens inzwischen noch eine weitere Bestätigung erfahren: am 27. 1. 1937 wurde in Rom ein italienisch-britisches Abkommen unterzeichnet, daß das Weiderecht der Nomadenstämme an der Grenze Italienisch-Ostafrikas und Britisch-Somalilands sowie beide Gebiete betreffende Verkehrsfragen regelt; vgl. *Giornale d'Italia* vom 28. 1. 1937.